

1/4 1/2



Herrn Oberbürgermeister Gerich *12.9.*  
über Magistrat  
und Herrn Stadtverordnetenvorsteher Nickel  
an Herrn Vorsitzenden  
des Beteiligungsausschusses Lorenz

Der Magistrat  
Stadtkämmerer,  
Dezernent für Gesundheit  
und Kliniken  
Stadtrat Axel Imholz

27. August 2014

**Beschluss des Beteiligungsausschusses Nr. 0030 vom 06. Mai 2014  
Dienstwagenregelung - Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen CDU und SPD  
vom 29.04.2014 - Vorlagen-Nr. 14-F-33-0053**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Lorenz,

die Ausstattungen der Dienstwagen werden im Dienstvertrag der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen geregelt. Der Dienstwagen ist als Sachwertbezug ein Bestandteil der Gesamtvergütung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Gesamtvergütungen (Grundgehalt, Tantieme, Altersversorgung, Dienstwagen) der städtischen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen wurden in der Vergangenheit regelmäßig durch sachverständige Dritte überprüft. Es ist darauf hinzuweisen, dass Kosten des Dienstwagens im Regelfall den geringsten Anteil bezogen auf die Gesamtvergütung ausmachen. Bei Besetzung von Geschäftsführerpositionen ist die Höhe und Zusammensetzung der Gesamtvergütung das Ergebnis beiderseitiger Verhandlungen, wobei der Vergütungsmedian der aktuellen, städtischen Vergütungsstudie als Referenz zu Grunde gelegt wird. Im Übrigen muss der Aufsichtsrat in den meisten Unternehmen dem Dienstvertrag zustimmen.

Die Stadt Wiesbaden hat einen standardisierten Geschäftsführervertrag, der Verhandlungen zu Grunde gelegt wird. Darin sind Wertgrenzen bezogen auf die Anschaffungskosten und bezogen auf die Fahrzeugkategorie sowie weitere Regelungen getroffen. Bei großen Gesellschaften (Beurteilung nach § 267 HBG) ist dies eine Mercedes E-Klasse (oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug) mit einem Kaufpreis von bis zu 55.000 EUR netto (Nettolistenpreis abzüglich Rabatt), bei mittelgroßen und kleinen Beteiligungen (Beurteilung nach § 267 HBG) eine Mercedes C-Klasse (oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug) mit einem Kaufpreis von bis zu 45.000 EUR netto (Nettolistenpreis abzüglich Rabatt). Durch private Zuzahlung ist eine Überschreitung des genannten maximalen Anschaffungswertes zulässig.

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit weitere Regulierungsmaßnahmen bezogen auf einen Gehaltsbestandteil, hier den Dienstwagen, eingeleitet werden müssen, die weder eine bessere Steuerung bringen noch marktüblich sind - und darüber hinaus sich nicht auf die Gesamtvergütung beziehen.

Geeignete Bewerber auf Geschäftsführerpositionen in der Stadt Wiesbaden haben auch die Möglichkeit eine entsprechende Position in anderen Städten zu erhalten. Insoweit steht die

Stadt bzw. Gesellschafterin bei der Suche nach Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen im Wettbewerb um gute Führungskräfte.

Die Stadt als Gesellschafter ist unmittelbar verantwortlich für die Dienstverträge der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen. Ob und inwieweit weitere Angestellte in den Gesellschaften Dienstfahrzeuge vertraglich geregelt haben, ist in der Verantwortung der jeweiligen Unternehmensführung. Informationen zu den Dienstwagenregelungen in den Verträgen der Angestellten der städtischen Gesellschaften müssten abgefragt werden. Hierzu empfehle ich zuvor eine rechtliche Prüfung, ob diese Details aus Arbeitsverträgen der Stadtverordnetenversammlung offen gelegt werden dürfen.

In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine einheitliche Dienstwagenregelung für Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, die für die städtischen Mehrheitsgesellschaften eingeführt werden soll. Weiterhin soll die Regelung zusammen mit den Klauseln des Mustervertrages Bestandteil für den geplanten Beteiligungskodex für die Landeshauptstadt Wiesbaden werden. Diese Regelung gilt neben dem Dienstvertrag und dessen Bestimmungen. Im Anhang habe ich Ihnen ferner einen Auszug aus dem Standardvertrag hinsichtlich der Regelung zum Dienstwagen beigefügt.

Eine Leasinglösung mit festem Kostenbudget wie auch ein „Full-Service-Leasing“ halte ich zur Einschränkung der Größenordnung des Dienstwagens für nicht zielführend. Der Anschaffungspreis des Fahrzeuges ist Bestandteil des Dienstvertrages und gibt zusammen mit der Wagenklasse die Größenordnung für den Dienstwagenberechtigten vor. Die Leasingrate spiegelt nach unserer Erfahrung nicht den tatsächlichen Wert des Fahrzeuges wider und könnte darüber hinaus zu einseitigem Kaufverhalten führen. Im Übrigen werden von den meisten Unternehmen die Bedingungen des Kommunalleasings genutzt, die bei den Unternehmen durch hohe Rabattsätze zu niedrigen Belastungen führen.

Die steuerliche sogenannte 1-% Regelung zum Privatanteil ist ebenso Bestandteil des Standardvertrages der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, wie die Festlegung von konkreten Wagenklassen („keine Oberklasse für Geschäftsführer“).

Der Standardvertrag - so schlage ich vor - wird hinsichtlich des Punktes „Berücksichtigung von Öko-Bilanzen bei den KFZ wie folgt ergänzt: „Bei der Anschaffung eines Dienstwagens ist auf ökologische Belange (Effizienzklasse A und B) Rücksicht zu nehmen.“

Eine Verpflichtung zur Anzeige der Anschaffung eines neuen Fahrzeuges gegenüber dem Aufsichtsrat gibt es bisher nicht und erscheint aufgrund der Regelungen im Dienstvertrag auch nicht erforderlich. Eine zusätzliche Anzeige der Anschaffung sollte, wenn überhaupt - nur bei mangelndem Vertrauen in die Sorgfaltspflichten der städtischen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen - gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Unabhängig davon gilt, dass soweit bei Anschaffungen neuer Fahrzeuge gegen den Vertrag verstoßen wird, rechtlich Schritte die unabdingbare Konsequenz sind.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz

Anlagen